

Satzung der Stadt Weilburg

über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrecht über bebaute und unbebaute Grundstücke im Bereich des Gebietes Altstadtsanierung

Auf Grund der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und zwar

- a) der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103),
- b) der §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und
- c) des Beschlusses der Stadtverordneten vom 26.2.1970

wird folgende Satzung bekannt gemacht:

§ 1

Vorkaufsrecht für bebaute und unbebaute Grundstücke

Unabhängig von dem allgemeinen Vorkaufsrecht, das die Stadt gem. § 24 des Bundesbaugesetzes ausüben kann, steht ihr ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß der §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes an den bebauten und unbebauten Grundstücken zu, die in § 2 dieser Satzung näher bezeichnet sind.

§ 2

Gebiet des Bebauungsplanes für die Altstadtsanierung

Das Vorkaufsrecht gemäß § 1 dieser Satzung gilt für bebaute und unbebaute Grundstücke für das Gebiet der Innenstadt mit folgenden Grenzen: Entlang dem Lahnufer zwischen dem Brückenhäuschen und der Kreissparkasse am Odersbacher Weg bis 20 Meter hinter dem Ernst-Dienstbach-Steg. An dieser Stelle kreuzt die Grenze die Lahn und verläuft am gegenüberliegenden Ufer entlang des Sportplatzes und der Gärten im Bangert bis zum Schiffstunnel. Hier wird die Weilstraße überquert und die Grenze verläuft an der Südseite des Tunnels, hinter dem Tunnel nach Norden entlang des Flurst. 491 a und der Ostgrenze des alten Friedhofs zur B 49. Hier geht die Grenze an der Südseite der B 49 entlang bis in Höhe des Schmittbachweges, kreuzt dort die B 49 und verläuft entlang des Schmittbachweges an der Grenze des Grundstücks des Landesstraßenbauamtes bis an den Fußweg zwischen Frankfurter Straße und Ahäuser Weg. Die Grenze führt nun entlang dieses Fußweges bis zur südlichen Straßengrenze des Ahäuser Weges und läuft entlang dieser Grenze in Richtung Osten bis zur Eisenbahnbrücke. Jetzt Überquerung der Lahn parallel zur Eisenbahnbrücke, entlang der Wegeparzelle zwischen der Kohlenhandlung Görtz und der Bushaltestelle der Bundesbahn bis über die Bahnhofstraße zur Westseite der Wilhelmstraße. An dieser Stelle läuft die Grenze die Wilhelmstraße hinauf in die öffentl. Wegeparzelle Flur 5, Flurst. 663/531, hinein bis zur Limburger Straße. Hier springt die Grenze zur Straße Postgäßchen hinüber, verläuft an deren südwestlichen Grenze entlang über die Parzelle Flur 3, Flurstück 730/296 b und schließt von hier aus folgende Grundstücke als äußere Begrenzung in das Sanierungsgebiet ein: Flur 3, Flurst. 296/1, Flur 3, Flurst. 572/297, Flur 3, Flurst. 734/208, Flur 3, Flurst. 299, Flur 3, Flurst. 323/1.

Vom Schnittpunkt der westlichen Grenze des Grundstücks Flur 3, Flurst. 323/1 mit der Straßenfluchtlinie der Straße am Postplatz läuft die Grenze des Sanierungsgebietes geradlinig zum Ausgangspunkt zwischen dem Brückenhäuschen und der Kreissparkasse hinunter.

Der anliegende Plan mit dem eingezeichneten Sanierungsgebiet ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Weilburg, den 3. April 1970

Der Magistrat

gez.

Lehmann
Bürgermeister

„Genehmigt gemäß § 25 ff BBauG“.

V9 – 61 a 20/05 Weilburg 8

Darmstadt, den 13. August 1970

Der Regierungspräsident in Darmstadt.

Im Auftrage

gez. Unterschrift
(Kiel)

Bescheinigung

Vorstehende Satzung wurde am 21. August 1970 im Weilburger Tageblatt veröffentlicht.

Weilburg, den 24. August 1970

Der Magistrat
In Vertretung

gez.

A. Schmidt
Erster Stadtrat